Gemeinde Ilvesheim **Rhein-Neckar-Kreis**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 23. Oktober 2025 die

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Ilvesheim

(in der Fassung vom 29. April 2021)

beschlossen:

§ 1

Anlage zur Satzung über die Benutzung der Gemeindebibliothek der Gemeinde Ilvesheim

Gebührenverzeichnis der Gemeindebibliothek der Gemeinde Ilvesheim ab 01.01.2026:

1. Benutzungsgebühren

Erwachsene und Jugendliche (nach vollendetem 16. Lebensjahr) (§ 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2)	14,00 € / jährlich
Kinder und Jugendliche ab dem 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr (§ 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2)	gebührenfrei
Familienbeitrag (für Ehepaare, eheähnliche Lebens-Gemeinschaften) (§ 4 Abs. 1 und § 10 Abs. 2)	20,00 € / jährlich
Metropol-Card (§ 5 Abs. 3)	28,00 € / jährlich

Zusätzliche Benutzungsgebühr:

Überschreitung des Rückgabestichtages für jede angefangene Woche und Medieneinheit

(§ 11 Abs. 1) 0,50 €

Kopiergebühr, je Kopie DIN A4

(§ 10 Abs. 2) 0,25 €

2. Verwaltungsgebühren

Mahngebühr für jede schriftliche Mahnung

(§ 11 Abs. 2) 4,00 €

Ausstellen eines Ersatzausweises

(§ 4 Abs. 3) 3,00€

Ausstellen eines Ersatzausweises Metropol-Card

(§ 5 Abs. 3 Metropol-Card) 6,00€

Wiederbeschaffung von Medien:

Betrag für Medium (bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts) zzgl. pauschale Einarbeitungskosten (Erfassung, Folierung, etc.)

(§ 8 Abs. 4) 7,00 €

§ 2

In Kraft treten

Diese Satzung tritt 01. Januar 2026 in Kraft.

Ilvesheim, 24.10.2025

Thorsten Walther
Bürgermeister

GEMEINDE 1 ILVESHEIM

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.